

Generalsekretariat
Viktoriastrasse 15
Postfach 685
3900 Brig

Tel. 027 924 66 00
Fax 027 924 66 01
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 19. Oktober 2016

Dienststelle für Industrie, Handel
und Arbeit
Avenue du Midi 7
1950 Sion

Per Mail an: sict-diha@admin.vs.ch

Vernehmlassung: Bericht und Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LÖG)

Sehr geehrte Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand verabschiedet.

Der Verband Walliser Gemeinden unterstützt es, dass dem Gemeinderat die Kompetenz zugewiesen wird, Sonn- und Feiertag zu bezeichnen, an denen die Läden auf ihrem Gemeindegebiet geöffnet sein können. Damit kann den einzelnen Bedürfnissen jeder Gemeinde am besten Rechnung getragen werden. Durch die Festlegung der Anzahl auf vier Sonn- oder Feiertag, an denen die Läden geöffnet sein können, übernimmt der Vorentwurf den gesamten Handlungsspielraum, den die Kantone laut Bundesgesetz haben: ein Vorgehen, das wir unterstützen.

Hingegen halten wir die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes nicht für richtig, weil sie zu Unklarheiten führen kann. Es muss klar sein, dass die Gemeinden frei entscheiden können, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht, teilweise oder ganz, ohne Verpflichtung. Wir verlangen daher, Art. 6 Abs. 2 wie folgt umzuformulieren:

“Der Gemeinderat **kann pro Jahr bis zu vier Sonn- oder Feiertage** bezeichnen, an denen alle Läden geöffnet sein dürfen...”

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden
FCV – VWG

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern